

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

3157263

L. A. III/2-1524 n-1964

WIEN, am 30. Dezember 1964

Betrifft: Naturdenkmale
in Steinabrückl

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 15.6.1964, Zl. IX-St-32/3, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 behoben.

Die an der Grenze des Grundstückes Nr. 103/1 und 423/1, beide KG Steinabrückl, stehenden zwei Platanen, und zwar eine Platane ca. 20m von der Wehranlage und die zweite Platane ca. 23 m von der Abzweigung des künstlichen Gerinnes entfernt, bzw. die an der Grenze der Parzellen Nr. 425/1 und Baufläche Nr. 5, beide KG. Steinabrückl, ca. 15 m von der Straßenbrücke entfernt stehende Ulme werden auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, des Nö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der Kundmachung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5.11.1963 über die Aufhebung der Bestimmungen des § 19 Naturschutzgesetz durch den Verfassungsgerichtshof, verlaublich im Landesgesetzblatt Nr. 23/1964, ist die Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr ermächtigt, Naturdenkmalerklärungen gemäß § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, zu verfügen.

Der sohin von einer unzuständigen Behörde erlassene Bescheid war aufzuheben. Laut eingeholtem fachlichen Gutachten des Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt II sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen ihrer Eigenart, infolge ihres kulturellen Wertes und wegen ihres besonderen Gefüges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Die gg. Bäume bilden eine reizvolle Verschönerung des Landschafts- und Ortsbildes; ihre Unterschutzstellung war daher zu verfügen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr

im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal zurechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Erght gleichlautend an:

- 1) die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zur Kenntnisnahme. Nach Rechtskraft des ha. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
- 2) den Herrn Bürgermeister in Steinabrückl
- 3) Herrn Emil Fehrenbach, Wien 7., Zieglergasse 55
- 4) den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt
- 5) das Gendarmeriepostenkommando Wöllersdorf

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Feit

A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt

GZ. IX-St-35/12

Wr. Neustadt, am 18. Juli 1969

Betr.: Gemeinde Steinabrückl, Ulme -
Wiederruf der Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Der Bescheid ist rechtskräftig

Herrn
Emil Fehrenbach

Zieglergasse 55
1070 Wien

Wiener Neustadt am 6. April 1970
Für den Bezirkshauptmann:



Mit Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 30. Dez. 1964, LA.III/2-1524 n-1964, wurde die an der Grenze der Parzelle Nr. 425/1 und Baufläche Nr. 5, beide KG. Steinabrückl, ca. 15 m von der Straßenbrücke entfernt stehende Ulme zum Naturdenkmal erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 450/1968, wird die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

B e g r ü n d u n g

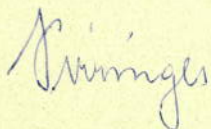
Gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Laut Erlaß des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 6.5.1969, GZ. III/2-2545n-1969, sowie Bericht der Gemeinde Steinabrückl vom 29.5.1969, Zl. 484/1969, wurde diese Ulme im Zuge der Piestingregulierung geschlägert und entfernt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergüten.

F.d.R.d.A.:



Für den Bezirkshauptmann:

Triebel eh.
Regierungsrat

Es wird hiemit gemäß § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestätigt, daß ~~diese Strafverfügung dieses Strafverkennt-~~
~~nis-~~ dieser Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

Für den Bezirkshauptmann:

M. Steiner

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

3157263

L. A. III/2-1524 n-1964

WIEN, am 30. Dezember 1964

Betrifft: Naturdenkmale
in Steinabrückl

B e s c h e i d

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt vom 15.6.1964, Zl. IX-St-32/3, wird gemäß § 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 behoben.

Die an der Grenze des Grundstückes Nr. 103/1 und 423/1, beide KG Steinabrückl, stehenden zwei Platanen, und zwar eine Platane ca. 20m von der Wehranlage und die zweite Platane ca. 23 m von der Abzweigung des künstlichen Gerinnes entfernt, bzw. die an der Grenze der Parzellen Nr. 425/1 und Baufläche Nr. 5, beide KG. Steinabrückl, ca. 15 m von der Straßenbrücke entfernt stehende Ulme werden auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, des Nö. Naturschutzgesetzes vom 17.5.1951, LGBI. Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

B e g r ü n d u n g

Auf Grund der Kundmachung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 5.11.1963 über die Aufhebung der Bestimmungen des § 19 Naturschutzgesetz durch den Verfassungsgerichtshof, verlaublich im Landesgesetzblatt Nr. 23/1964, ist die Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr ermächtigt, Naturdenkmalerklärungen gemäß § 1 Abs. 2 der Naturschutzverordnung, LGBI. Nr. 41/1952, zu verfügen.

Der sohin von einer unzuständigen Behörde erlassene Bescheid war aufzuheben. Laut eingeholtem fachlichen Gutachten des Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt II sind die in Frage stehenden Naturgebilde wegen ihrer Eigenart, infolge ihres kulturellen Wertes und wegen ihres besonderen Gefüges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungswürdig. Die gg. Bäume bilden eine reizvolle Verschönerung des Landschafts- und Ortsbildes; ihre Unterschutzstellung war daher zu verfügen.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr

im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal zurechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Erght gleichlautend an:

- 1) die Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt zur Kenntnisnahme. Nach Rechtskraft des ha. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
- 2) den Herrn Bürgermeister in Steinabrückl
- 3) Herrn Emil Fehrenbach, Wien 7., Zieglergasse 55
- 4) den Naturschutzkonsulenten beim Gebietsbauamt II in Wr. Neustadt
- 5) das Gendarmeriepostenkommando Wöllersdorf

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J. Feit

A b s c h r i f t

Bezirkshauptmannschaft
Wiener Neustadt

GZ. IX-St-35/12

Wr. Neustadt, am 18. Juli 1969

Betr.: Gemeinde Steinabrückl, Ulme -
Wiederruf der Erklärung zum Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Der Bescheid ist rechtskräftig

Herrn
Emil Fehrenbach

Zieglergasse 55
1070 Wien

Wiener Neustadt am 6. April 1970
Für den Bezirkshauptmann:



Mit Bescheid des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 30. Dez. 1964, LA.III/2-1524 n-1964, wurde die an der Grenze der Parzelle Nr. 425/1 und Baufläche Nr. 5, beide KG. Steinabrückl, ca. 15 m von der Straßenbrücke entfernt stehende Ulme zum Naturdenkmal erklärt.

S p r u c h

Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 450/1968, wird die Erklärung zum Naturdenkmal widerrufen.

B e g r ü n d u n g

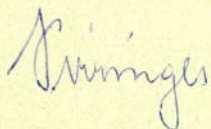
Gemäß § 4 Abs. 4 leg. cit. hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Erklärung zum Naturdenkmal u.a. zu widerrufen, wenn eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist.

Laut Erlaß des Amtes der NÖ. Landesregierung vom 6.5.1969, GZ. III/2-2545n-1969, sowie Bericht der Gemeinde Steinabrückl vom 29.5.1969, Zl. 484/1969, wurde diese Ulme im Zuge der Piestingregulierung geschlägert und entfernt.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit S 15,-- zu vergüten.

F.d.R.d.A.:



Für den Bezirkshauptmann:

Triebel eh.
Regierungsrat

Es wird hiemit gemäß § 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestätigt, daß ~~diese Strafverfügung dieses Strafgerichts~~ dieser Bescheid einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.

Für den Bezirkshauptmann:

M. Steiner